

Einladung

Schleswig, im April 2018

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen
Versorgungswerkes für Rechtsanwälte findet am

*Mittwoch, 06. Juni 2018, 9.30 Uhr
in der Business Lounge der Sparkassen-Arena, Europaplatz 1,
24103 Kiel (Eingang Ziegelteich), statt.*

Tagesordnung

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2017
3. Entlastung des Verwaltungsausschusses
4. Satzungsänderungen
Der Verwaltungsausschuss schlägt Satzungsänderungen gemäß der dieser Einladung
beigefügten Anlage 2 vor.
5. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2018
Der Verwaltungsausschuss schlägt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 die
Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Cecilienallee 6–7 in 40747
Düsseldorf vor.
6. Nachwahl zum Verwaltungsausschuss
7. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Unrau

Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses

Anlagen:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 2017 inkl. Bilanz, Gewinn- und
Verlustrechnung für das Jahr 2017 und Übersicht der Kapitalanlagen
2. Satzungsänderungen

ZU TOP 4:

Satzungsänderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss schlägt der Mitgliederversammlung die folgenden Satzungsänderungen vor:

a) § 27 Absatz 3 Satz 1 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Bei Mitgliedern, die fällige Versorgungsabgaben für einen Zeitraum von mehr als 1 Monat nicht entrichten, fällt ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. der rückständigen Versorgungsabgabe an, ohne dass es auf das Vorliegen des Verzuges ankäme.“

b) § 27 Absatz 3 Satz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Bei Rückständen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten sind zusätzlich 10 % Fälligkeitszinsen p. a. auf die rückständigen Versorgungsabgaben ab Fälligkeit zu zahlen.“

c) § 27 soll folgenden zusätzlichen Absatz 7 erhalten:

„Versorgungsabgaben, Säumniszuschläge und Fälligkeitszinsen können durch Leistungsbescheid erhoben werden.“

Begründung a) bis c):

Diese Änderungen erfolgen zur Klarstellung. Sie sind die Konsequenz aus einer gerichtlichen Entscheidung, die angezweifelt hat, dass Fälligkeitszinsen unmittelbar anfallen und dass eine Erhebung von Fälligkeitszinsen durch Leistungsbescheid möglich aber nicht erforderlich ist.

d) § 29 Absatz 2 soll nunmehr wie folgt lauten:

„Soweit das Vermögen nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie sie diese Satzung vorsieht, bereitzuhalten ist, ist es wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie etwaigen hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.“

Begründung:

Die Satzung soll insoweit aktualisiert werden, als sich die Formulierung „Bestände des Sicherungsvermögens nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde“ derzeit auf eine inhaltlich nicht mehr zutreffende Rechtsgrundlage bezieht.